

Doktoratsordnung für das allgemeine Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

A. Allgemeiner Teil

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die ausführenden Bestimmungen für das allgemeine Doktorat an der Theologischen Fakultät auf der Grundlage der Promotionsverordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. März 2010.

§ 2 Regelung fachspezifischer Anforderungen

Fachspezifische Anforderungen der einzelnen Institute oder Disziplinen werden im *Besonderen Teil* geregelt.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen

Ausführende Bestimmungen der einzelnen Institute oder Disziplinen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in den von der Fakultät erlassenen Wegleitungen.

II. Struktur

§ 4 Struktur des allgemeinen Doktorats

Das allgemeine Doktorat umfasst das Verfassen einer Dissertation (s. Teil IV), das Absolvieren curricularer Anteile im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits (s. Teil V) sowie ein Promotionskolloquium (s. Teil VI).

III. Zulassung

§ 5 Zulassung

¹ Über die Zulassung zum allgemeinen Doktorat, die Anerkennung vergleichbarer Abschlüsse sowie eventuelle Bedingungen und/oder Auflagen entscheidet die Fakultät. Sie delegiert den Entscheid in der Regel an die zuständige Studienkommission.

² Besteht in der Studienkommission keine Einigkeit oder wird der Entscheid der Studienkommission von einem für die hauptverantwortliche Betreuung der Dissertation vorgesehenen Mitglied der Fakultät angefochten, entscheidet die Fakultät.

IV. Dissertation

§ 6 Dissertation

¹ Die Dissertation ist in der Regel in Form einer Monographie zu verfassen. Ihr Umfang sollte in der Regel 250 Seiten (750'000 Zeichen) nicht überschreiten.

² Die Dissertation kann Teile enthalten, die bereits als unabhängige Aufsätze in wissenschaftlichen Fachzeitschriften publiziert worden sind (kumulative Dissertation). In diesem Fall

müssen alle ihre Bestandteile einen inneren Zusammenhang aufweisen, durch eine ausführliche Einleitung erläutert und in einem synthetischen Kapitel als kohärenter Beitrag zur Forschung dargestellt werden. Die Verwendung von Gemeinschaftspublikationen ist zulässig. In diesem Fall muss die erbrachte Eigenleistung erkenn- und nachweisbar sein. Falls diese nicht direkt aus den einzelnen Publikationen hervorgeht, muss dieser Nachweis in der einzureichenden Synopse erfolgen und von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson bestätigt werden.

§ 7 Dissertation und andere Medien

¹ Die Dissertation kann neben einem monographischen Teil auch Anteile in Form anderer Medien enthalten. In diesem Fall verringert sich der monographische Anteil entsprechend.

² Über die Zulässigkeit anderer Formen, namentlich bei Verwendung anderer Medien, und die damit verbundenen Anforderungen bezüglich des monographischen Anteils entscheidet die zuständige Studienkommission in Absprache mit der Promotionskommission.

§ 8 Betreuung der Dissertation

Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach Teil V (§§ 12-16) PVO.

V. Curriculare Anteile

§ 9 Module

¹ Die Lerninhalte werden in inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten, die Module, gegliedert.

² Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits vergeben, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht.

³ Für das Bestehen des Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von Punkten auf Basis von blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

⁴ Die ECTS Credits für ein Modul werden ausschliesslich vollständig vergeben; eine teilweise Vergabe ist nicht möglich.

§ 10 Modultypen

Im Besonderen Teil dieser Ordnung werden die Modultypen bezeichnet, welche in den curricularen Anteilen der einzelnen Fächer gebucht werden können.

§ 11 Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen

Extern erbrachte Studienleistungen können im Rahmen des curricularen Anteils angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Studienkommission, ggf. in Rücksprache mit der Promotionskommission.

VI. Promotionskolloquium

§ 12 Promotionskolloquium

Die Durchführung des Promotionskolloquiums richtet sich nach § 20 PVO.

§ 13 Präsenzpflcht

¹ Die Mitglieder der Promotionskommission müssen beim Promotionskolloquium anwesend sein.

² Ausnahmen sind möglich, wenn ein auswärtiges Mitglied der Promotionskommission auf die Teilnahme am Kolloquium verzichtet. In diesem Falle oder im Falle krankheitsbedingter Verhinderung eines Mitglieds der Promotionskommission bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine Vertretung, in der Regel aus dem Kreis der Fakultät.

VII. Publikation der Dissertation

§ 14 Publikationsformen

¹ Die Publikation der Dissertation richtet sich nach § 22 PVO.

² Auf schriftlichen Antrag und Empfehlung der Promotionskommission kann die zuständige Studienkommission die Verwendung anderer zweckmässiger Publikationsformen gestatten.

§ 15 Pflichtexemplare

¹ Wird eine Dissertation ohne Auflagen zur Überarbeitung angenommen, kann diese nach Abschluss der Promotionsprüfung sofort publiziert werden.

² Die Publikation der Dissertation erfolgt in dem von der Universität Zürich zur Verfügung gestellten Repositorium und gilt als erfolgt, sobald sie dort aufgenommen worden ist.

³ Die Aufnahme in das von der Universität Zürich zur Verfügung gestellte Repositorium gilt als Abgabe der Pflichtexemplare an die Zentralbibliothek.

⁴ Der Zugang zu dem im Repositorium eingereichten Pflichtexemplar kann von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden mit einer Sperrfrist von bis zu drei Jahren versehen werden. Die Studienkommission kann eine Verlängerung der Sperrfrist genehmigen. Der Name der Doktorandin oder des Doktoranden sowie der Titel der Dissertation bleiben dabei im Repositorium veröffentlicht.

⁵ Nach Ablauf der Sperrfrist wird der Inhalt des Publikationsexemplars im Repositorium vollumfänglich publiziert. Die Publikation erfolgt entweder weltweit oder innerhalb der UZH.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Dieser Teil der Ordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 22. Mai 2015.

Peter Opitz, Dekan

Doktoratsordnung für das allgemeine Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

B. Besonderer Teil

I. Religionswissenschaft

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die fachspezifischen Anforderungen für das allgemeine Doktorat in Religionswissenschaft gemäss § 2 des Allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 23. April 2010.

§ 2 Curriculare Anteile

Für den erfolgreichen Abschluss des allgemeinen Doktorats in Religionswissenschaft sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits zu absolvieren.

§ 3 Module und Kreditpunkte

¹ Für das allgemeine Doktorat sind mindestens 6 ECTS Credits im Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS Credits im Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.

² Pflichtmodule sind das fachwissenschaftliche Forschungskolloquium (1-2 ECTS Credit pro Semester) während mindestens zwei Semestern und die aktive Teilnahme an mindestens einer fachwissenschaftlichen Tagung (ggf. Graduiertentagung; 1-2 ECTS Credits).

³ Das Absolvieren der übrigen Module erfolgt nach Absprache mit der Promotionskommission gemäss Doktoratsvereinbarung.

⁴ Für eigenverantwortliche Lehre können ECTS Credits vergeben werden.

⁵ Für Tagungs- und Kongressteilnahmen werden ECTS Credits vergeben, wenn ein aktiver und überprüfbarer Beitrag geleistet und ein Bericht zuhanden der hauptverantwortlichen Betreuungsperson verfasst und von dieser abgenommen wird.

⁶ ECTS Credits aus extern (nicht an der Universität Zürich) erbrachten Studienleistungen können angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienkommission Religionswissenschaft, ggf. in Rücksprache mit der Promotionskommission.

⁷ Einzelheiten werden in der Wegleitung zum allgemeinen Doktorat in Religionswissenschaft geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Teil der Ordnung tritt am 22. Mai 2015 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 23. April 2010.

Thomas Schlag, Dekan

Doktoratsordnung für das allgemeine Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

B. Besonderer Teil

II. Theologie

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die fachspezifischen Anforderungen für das allgemeine Doktorat in Theologie gemäss § 2 des Allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 23. April 2010.

§ 2 Curriculare Anteile

Für den erfolgreichen Abschluss des allgemeinen Doktorats in Theologie sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits zu absolvieren.

§ 3 Module und Kreditpunkte

¹ Für das allgemeine Doktorat sind mindestens 6 ECTS Credits im Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS Credits im Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.

² Pflichtmodule sind das Forschungskolloquium des Dissertationsfachs (1-2 ECTS Credit pro Semester) während mindestens zwei Semestern und die aktive Teilnahme an mindestens einer fachübergreifend theologischen oder auf das Dissertationsfach bezogenen Tagung (ggf. Graduiertentagung; 1-2 ECTS Credits).

³ Das Absolvieren der übrigen Module erfolgt nach Absprache mit der Promotionskommission gemäss Doktoratsvereinbarung.

⁴ Für eigenverantwortliche Lehre können ECTS Credits vergeben werden.

⁵ Für Tagungs- und Kongressteilnahmen werden ECTS Credits vergeben, wenn ein aktiver und überprüfbarer Beitrag geleistet und ein Bericht zuhanden der hauptverantwortlichen Betreuungsperson verfasst und von dieser abgenommen wird.

⁶ ECTS Credits aus extern (nicht an der Universität Zürich) erbrachten Studienleistungen können angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienkommission Theologie, ggf. in Rücksprache mit der Promotionskommission.

⁷ Einzelheiten werden in der Wegleitung zum allgemeinen Doktorat in Theologie geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Teil der Ordnung tritt am 22. Mai 2015 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 23. April 2010.

Thomas Schlag, Dekan

Doktoratsordnung für das allgemeine Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

B. Besonderer Teil

III. Religionsforschung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelungen enthalten die fachspezifischen Anforderungen für das allgemeine Doktorat in Religionsforschung gemäss § 2 des Allgemeinen Teils der Doktoratsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich vom 23. April 2010. Das Doktorat in Religionsforschung kann für Promotionen in religionsbezogenen Fachrichtungen, insbesondere Teildisziplinen der Theologie, der Religionswissenschaft oder in der Fachrichtung „Antikes Judentum“ vergeben werden.

§ 2 Curriculare Anteile

Für den erfolgreichen Abschluss des allgemeinen Doktorats in Religionsforschung sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits zu absolvieren.

§ 3 Module und Kreditpunkte

¹ Für das allgemeine Doktorat sind mindestens 6 ECTS Credits im Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 4 ECTS Credits im Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.

² Pflichtmodule sind das fachwissenschaftliche Forschungskolloquium (1-2 ECTS Credit pro Semester) während mindestens zwei Semestern oder eine entsprechende Ersatzleistung und die aktive Teilnahme an mindestens einer fachwissenschaftlichen Tagung (ggf. Graduiertentagung; 1-2 ECTS Credits).

³ Das Absolvieren der übrigen Module erfolgt nach Absprache mit der Promotionskommission gemäss Doktoratsvereinbarung.

⁴ Für eigenverantwortliche Lehre können ECTS Credits vergeben werden.

⁵ Für Tagungs- und Kongressteilnahmen werden ECTS Credits vergeben, wenn ein aktiver und überprüfbarer Beitrag geleistet und ein Bericht zuhanden der hauptverantwortlichen Betreuungsperson verfasst und von dieser abgenommen wird.

⁶ ECTS Credits aus extern (nicht an der Universität Zürich) erbrachten Studienleistungen können angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die zuständige Studienkommission, ggf. in Rücksprache mit der Promotionskommission. Für Promotionen in Teildisziplinen der Theologie ist die Studienkommission Theologie, für Promotionen in Teildisziplinen der Religionswissenschaft die Studienkommission Religionswissenschaft zuständig. Für Promotionen in der Fachrichtung „Antikes Judentum“ ist die Studienkommission „Antikes Judentum“ (Zürich) zuständig, die aus dem Prodekan oder der Prodekanin Lehre und der Zürcher Vertretung der Studienkommission Antikes Judentum des Joint Master Studiengangs „Antikes Judentum“ (Bern und Zürich) besteht.

⁷ Einzelheiten werden in der Wegleitung zum allgemeinen Doktorat in Religionsforschung entsprechend den Anforderungen der verschiedenen Fachrichtungen geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Teil der Ordnung tritt am 22. Mai 2015 in Kraft.

Thomas Schlag, Dekan